

SCHWEIZ

Der Schweizer Familiengärtner Verband besitzt eine Geschäftsleitung mit sechs Personen und einen Vorstand mit zwei Mitgliedern aus jeder Region und einer Redaktionskommission (1 Redakteur deutsch und 1 Redakteurin französisch) für die Verbandszeitschrift. Die gesamte Kleingartenfläche beträgt an die 580 Hektar. Die Areale haben Wasseranschluss, teilweise Stromanschluss sowie Toiletten im Gemeinschaftshaus. Ihr Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde, die Stadt (Stadtgärtnerei) oder durch die Vereine. Es gibt keine finanzielle Unterstützung von den Gemeinden oder vom Staat. Pachtzins und Vereinsjahresbeitrag sind regional verschieden.

Die Schweizer Familiengarten-Bewegung wird durch kein Bundesgesetz geregelt, sondern untersteht den Raumplanungsgesetzen der Kantone. Daher ist die Nutzung vieler Areale zeitlich begrenzt. Es gibt spezielle Flächen für Sport und Spiel und eine sogenannte

Grünzone A. Grünzonen und Landwirtschaftszonen sind geschützt und können nur durch eine Volksabstimmung umgewidmet werden. Kleingärten auf diesen Flächen sind somit einigermaßen geschützt. Ziel ist es, eine spezifische Zone für Familiengärten im Raumplanungsgesetz des Bundes zu schaffen.

Das Pachtland muss für den Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden, wobei es keinen Mindestumfang beim Anbau gibt, kann aber auch Erholungszwecken dienen. Der Bau von Gartenhäusern wird durch Vorschriften der Kantone, Gemeinden oder der Stadt geregelt. Die Lauben dürfen sich nicht zum dauerhaften Wohnen eignen. Es gibt keine Strom- und Wasseranschlüsse auf den Parzellen. Erlaubt sind Solaranlagen. Dachwasser muss gesammelt werden, Kompostieren ist obligatorisch. Bei einem Nutzerwechsel muss der nachfolgende Pächter eine Ablösesumme an den Vorpächter für dessen persönliches Eigentum entrichten.

